

das Wort »Illingen«, nach der Zeile für die Gemeinde Marxzell das Wort »Mönsheim« und das Wort »Mühlacker«, nach der Zeile für die Stadt Östringen das Wort »Ötisheim« und nach der Zeile für die Gemeinde Weingarten (Baden) das Wort »Wiernsheim«, das Wort »Wimsheim« und das Wort »Wurmberg« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Zeilen für die Gemeinde Friolzheim und die Stadt Heimsheim werden in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Mühlacker« durch das Wort »Maulbronn« ersetzt.
- b) Nach der Zeile für die Gemeinde Mönchweiler werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Mönsheim«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Maulbronn« eingefügt.
- c) Nach der Zeile für die Stadt Widdern werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Wiernsheim«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Maulbronn« eingefügt.
- d) Nach der Zeile für die Gemeinde Wüstenrot werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Wurmberg«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Maulbronn« eingefügt.

#### Artikel 89

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel 1 bis Artikel 3 am 1. Januar 2016;
2. Artikel 4 bis Artikel 6 am 11. Januar 2016;
3. Artikel 7 bis Artikel 14 am 18. Januar 2016;
4. Artikel 15 bis Artikel 20 am 25. Januar 2016;
5. Artikel 21 bis Artikel 29 am 1. Februar 2016;
6. Artikel 30 und Artikel 31 am 8. Februar 2016;
7. Artikel 32 bis Artikel 42 am 15. Februar 2016;
8. Artikel 43 bis Artikel 45 am 22. Februar 2016;
9. Artikel 46 bis Artikel 51 am 29. Februar 2016;
10. Artikel 52 bis Artikel 59 am 7. März 2016;
11. Artikel 60 bis Artikel 69 am 14. März 2016;
12. Artikel 70 bis Artikel 80 am 21. März 2016;
13. Artikel 81 bis Artikel 88 am 29. März 2016.

STUTTGART, den 25. November 2015      STICKELBERGER

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Freiburg über die Bannwälder »Seewald«,  
»Napf-Erweiterung«, »Scheibenfelsen-  
Erweiterung«, »Hohmüttlen«, »Stutzfelsen-  
Erweiterung«, »Salendobel«, »Ebener Wald«,  
»Geschwender Halde«, »Erleboden«,  
»Finstergrund«, »Staltenrain«,  
»Tannenboden« und »Wehratal-  
Erweiterung« im künftigen Biosphärengebiet  
»Schwarzwald«  
(Biosphären-Bannwälder-VO)**

Vom 4. Dezember 2015

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 23. Juni 2015 (GBI. S. 585, 613) wird verordnet:

#### § 1

##### *Erklärung zu Bannwäldern*

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Waldbestände im Regierungsbezirk Freiburg in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach und Waldshut werden zu Bannwäldern erklärt.

(2) Die Bannwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Seewald« im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf dem Gebiet der Gemeinde Hinterzarten, Gemarkung Hinterzarten;
2. »Napf-Erweiterung« im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf dem Gebiet der Gemeinde Oberried, Gemarkung St. Wilhelm;
3. »Scheibenfelsen-Erweiterung« im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf dem Gebiet der Gemeinde Oberried, Gemarkung Zastler;
4. »Hohmüttlen« im Landkreis Lörrach auf dem Gebiet der Gemeinde Hüg-Ehrsberg, Gemarkung Hüg, und der Stadt Zell im Wiesental, Gemarkungen Adelsberg und Zell;
5. »Stutzfelsen-Erweiterung« im Landkreis Lörrach auf dem Gebiet der Gemeinde Schönenberg, Gemarkung Schönenberg;
6. »Salendobel« im Landkreis Lörrach auf dem Gebiet der Stadt Schönau, Gemarkung Schönau, und der Stadt Todtnau, Gemarkung Präg;
7. »Ebener Wald« im Landkreis Lörrach auf dem Gebiet der Stadt Schönau, Gemarkung Schönau, der Gemeinde Utzenfeld, Gemarkung Utzenfeld und der Gemeinde Tunau, Gemarkung Tunau;

- 8. »Geschwender Halde« im Landkreis Lörrach auf dem Gebiet der Stadt Todtnau, Gemarkung Geschwend;
  - 9. »Erleboden« im Landkreis Lörrach auf dem Gebiet der Gemeinde Utzenfeld, Gemarkung Utzenfeld;
  - 10. »Finstergrund« im Landkreis Lörrach auf dem Gebiet der Gemeinde Wieden, Gemarkung Wieden;
  - 11. »Staltenrain« im Landkreis Lörrach auf dem Gebiet der Gemeinde Wieden, Gemarkung Wieden;
  - 12. »Tannenboden« im Landkreis Lörrach auf dem Gebiet der Gemeinde Wieden, Gemarkung Wieden;
  - 13. »Wehratal-Erweiterung« im Landkreis Lörrach auf dem Gebiet der Stadt Schopfheim, Gemarkung Gersbach, und der Stadt Wehr, Gemarkung Wehr.
- (3) Einzelne Bannwälder oder Teile einzelner Bannwälder sind zugleich Teile der FFH-Gebiete Nr. 8113-341

»Belchen«, 8213-311 »Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental«, 8113-342 »Hochschwarzwald um den Feldberg«, 8214-342 »Bernauer Hochtal und Taubenmoos«, 8313-341 »Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra« und des Vogelschutzgebiets Nr. 8114-441 »Südschwarzwald«.

(4) Die Vorschriften der Verordnung zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

§ 2

*Schutzgegenstand*

(1) Die Bannwälder haben zusammen eine Fläche von rund 488 ha. Die einzelnen Bannwälder haben folgende Größe und Lage:

**Übersicht der Bannwälder mit Besitzart, Fläche, Lage und betroffenen Flurstücken**

Nr.	Name	Besitzart	Fläche (ha)	Teilflächen (ha)	Gemeinde (Gmd), Gemarkung (Gmkg)	Flurstück-Nr. (ganz oder teilweise)
1	Seewald	Staatswald Breisgau-Hochschwarzwald	82,2	---	Gmd Hinterzarten, Gmkg Hinterzarten	085490-000-00170/000
2	Napf-Erweiterung	Staatswald Breisgau-Hochschwarzwald	20,5	---	Gmd Oberried, Gmkg St. Wilhelm	085451-000-00190/000
3	Scheibenfelsen-Erweiterung	Staatswald Breisgau-Hochschwarzwald	43,6	---	Gmd Oberried, Gmkg Zastler	085453-000-00015/000
4	Hohmuttlen	Staatswald Lörrach	68,2	21,2	Gmd Hüg-Ehrsberg, Gmkg Hüg	087221-000-02536/000 087221-000-03216/000 087221-000-03243/000 087221-000-03248/000
				33,2	Stadt Zell i. W., Gmkg Adelsberg	087231-000-00372/000 087231-000-00372/005
				13,8	Stadt Zell i. W., Gmkg Zell	087230-000-00812/000
5	Stutzfelsen-Erweiterung	Gemeindewald Schönenberg	10,3	---	Gmd Schönenberg, Gmkg Schönenberg	087110-000-01400/000
6	Salendobel	Stadtwald Schönau	37,0	29,2	Stadt Schönau, Gmkg Schönau	087120-000-00865/000
		Stadtwald Todtnau		7,8	Stadt Todtnau, Gmkg Präg	087084-000-00974/000 087084-000-01007/000 087084-000-01008/000
		Stadtwald Schönau		16,7	Stadt Schönau, Gmkg Schönau	087120-000-00451/000
7	Ebener Wald	Gemeindewald Tunau	41,2	1,9	Gmd Tunau, Gmkg Tunau	087125-000-00853/000
		Gemeindewald Utzenfeld		22,6	Gmd Utzenfeld, Gmkg Utzenfeld	087105-000-00001/000 087105-000-00001/001

Nr.	Name	Besitzart	Fläche (ha)	Teilflächen (ha)	Gemeinde (Gmd), Gemarkung (Gmkg)	Flurstück-Nr. (ganz oder teilweise)
8	Geschwender Halde	Stadtwald Todtnau	50,2	---	Stadt Todtnau, Gmkg Geschwend	087082-000-00525/000
						087082-000-00525/009
						087082-000-00577/000
9	Erleboden	Gemeindewald Utzenfeld	7,9	---	Gmd Utzenfeld, Gmkg Utzenfeld	087105-000-01266/000
10	Finstergrund	Gemeindewald Wieden	6,8	---	Gmd Wieden, Gmkg Wieden;	087095-000-01404/000
11	Staltenrain	Gemeindewald Wieden	1,4	---	Gmd Wieden, Gmkg Wieden	087095-000-00470/000
12	Tannenboden	Gemeindewald Wieden	8,3	---	Gmd Wieden, Gmkg Wieden	087095-000-00736/000
						087095-000-00737/000
13	Wehratal-Erweiterung	Staatswald Lörrach	110,1	20,5	Stadt Schopfheim, Gmkg Gersbach	087050-000-06709/000
		Staatswald Waldshut		89,6	Stadt Wehr, Gmkg Wehr	087254-000-01278/001
						087254-000-01345/000
						087254-000-01346/000
						087254-000-01346/001
						087254-000-01700/000
						087254-000-02139/000
						087254-000-02140/000
						087254-000-02141/000
						087254-000-02142/000
						087254-000-02145/000
						087254-000-02147/000
						087254-000-02148/000
						087254-000-02149/000
						087254-000-02151/000
						087254-000-02158/000
						087254-000-02159/000
						087254-000-02163/000
						087254-000-02165/000
						087254-000-02169/000
087254-000-02170/000						
087254-000-02171/000						
087254-000-02172/000						
087254-000-02173/000						
087254-000-02177/000						
087254-000-02179/000						
<b>Summe</b>			<b>487,7</b>			

(2) Die Grenzen der Bannwälder sind in Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur sowie in Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Innerhalb der Schutzgebiete sind die Bannwaldflächen durch ein rotes Punkteraster dargestellt.

(3) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Schutzzweck der Bannwälder ist es, in den durch ihre Nutzungsgeschichte geprägten Bergmischwäldern des Südschwarzwalds einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf der natürlichen Prozesse zu gewährleisten (Prozessschutz) und hierüber die Eigendynamik natürlicher

oder naturnaher Ökosysteme einschließlich der Standorte sowie der sich daraus ergebenden Vielfalt an charakteristischen Lebensräumen, Tieren, Pflanzen und anderen Organismen auf Dauer zu schützen.

Die Bannwälder dienen neben dem Schutz von Natur und natürlichen Prozessen insbesondere auch der Erhaltung genetischer Ressourcen sowie der wissenschaftlichen Beobachtung und Erforschung.

#### § 4

##### *Allgemeine Schutzvorschriften*

(1) Unzulässig sind alle Handlungen,

1. die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Bannwälder, ihrer Bodenvegetation oder Standorte,
2. zu einer nachhaltigen Störung ihres Naturhaushaltes oder
3. zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Bannwälder

führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es in den Bannwäldern nicht gestattet,

1. die Waldbestände forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen;
2. bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung sowie der Lichtwerbung zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedürfen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erteilt worden sind;
3. Straßen, Wege oder Fußpfade sowie Wintersportrichtungen (Loipe, Skiabfahrten o. ä.) neu anzulegen oder zu erweitern;
4. Bild- und Schrifttafeln sowie Wegemarkierungen ohne Genehmigung der Forstbehörde anzubringen;
5. Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
6. Pflanzenschutzmittel, Dünge- und Meliorationsmittel (Kalk) oder sonstige Chemikalien zu verwenden sowie Gülle oder Klärschlamm auszubringen;
7. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer oder Quellen, den Grundwasserstand sowie den Wasserzulauf und den Wasserablauf zu verändern oder über den wasserrechtlichen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
8. die Lebensräume von Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und Pflanzen (Biotope) zu beeinträchtigen oder zu verändern;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen oder zu entfernen;
10. Tiere auszusetzen oder Pflanzen einzubringen;

11. vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Bestimmungen wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, aus der Natur zu entnehmen, zu verletzen oder zu töten;

12. wild lebende Tiere zu füttern;

13. die Wege zu verlassen;

14. zu lagern, zu nächtigen, zu zelten oder Feuer zu machen;

15. Geocaching oder ähnliche Freizeitaktivitäten durchzuführen;

16. das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, mit Pferde- oder Hundegespannen oder mit Fahrrädern zu befahren sowie dort zu reiten; ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle auf Wegen unter 2 m Breite;

17. Hunde frei laufen zu lassen;

18. die Gewässer mit Booten, Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen;

19. zu lärmern, Wasserfahrzeuge oder Modellschiffe einzusetzen oder Luftfahrzeuge starten oder landen zu lassen;

20. das Gelände, einschließlich der Gewässer zu verunreinigen.

#### § 5

##### *Zulässige Handlungen*

(1) Ausgenommen von den Schutzbestimmungen nach § 4 sind unter angemessener Berücksichtigung des Schutzzwecks der Bannwälder:

1. wissenschaftliche Untersuchungen;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte;
3. der Rückbau vorhandener baulicher Anlagen;
4. die Bewirtschaftung und Nutzung bestehender Hütten in bisherigem Umfang, soweit die Belastung insbesondere durch Abwasser oder sonstige Emissionen den Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt;
5. Maßnahmen zur Abwehr von durch Hochwasser bedingten Gefahren, zur Erreichung der durch das Wasserhaushaltsgesetz in §§ 27 bis 31 für Gewässer vorgesehenen Bewirtschaftungsziele sowie zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer;
6. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit innerhalb einer Pufferzone von einer Baumlänge bzw. an Steilhängen innerhalb einer Pufferzone von bis zu zwei Baumängen entlang von bestehenden öffentlichen Straßen einschließlich deren Nebenanlagen, öffentlichen Radwegen, sonstigen öffentlichen Wegen und an den Außenrändern der Bannwald-Flächen mit

der Maßgabe, dass anfallendes Holz im Bannwald verbleiben muss.

(2) Unberührt bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen und bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen bestehender Einrichtungen einschließlich deren Unterhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung. Hierzu zählen insbesondere die Gewässernutzung, vorhandene Einrichtungen der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen.

## § 6

### *Betreutungs- und Erholungsrecht; Klettern*

(1) Das Betreten der Bannwälder zum Zweck der Erholung und Bildung ist jedermann gestattet, jedoch nur auf Fahrwegen und markierten Wanderwegen, soweit dadurch die Schutzzwecke der Bannwälder nicht beeinträchtigt werden. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Besondere Verkehrssicherungspflichten werden hierdurch nicht begründet. Die Schutzvorschriften des § 4 bleiben unberührt.

(2) Bei der Ausübung des Rechts auf Erholung ist jedermann verpflichtet, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen und Rücksicht insbesondere auf die wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie die Belange anderer Erholungssuchender zu nehmen.

(3) Führungen und Veranstaltungen dürfen nur unter Leitung der unteren Forstbehörde oder der Geschäftsstelle des künftigen Biosphärengebiets »Schwarzwald« durchgeführt werden.

(4) Organisierte Veranstaltungen bedürfen einer Genehmigung der unteren Forstbehörde.

(5) Soweit Kletterrouten an Felsen durch die unteren Naturschutzbehörden zum Klettern freigegeben sind, ist das Anbringen oder Erneuern von Sicherungshaken im Bereich der bisherigen Kletterrouten zulässig. Dabei sind alte, unbrauchbare Haken zu entfernen. Nicht zulässig ist die Verwendung von Magnesia (Kalk) als Kletterhilfsmittel. Der Zugang zu den Felsen darf nur auf im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde festgelegten Fußpfaden erfolgen.

## § 7

### *Ausnahmen*

(1) Die Schutzbestimmungen nach § 4 gelten nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde und der höheren Naturschutzbehörde

1. durchzuführende Waldschutzmaßnahmen, wenn von einem Bannwald erhebliche Gefährdungen für angrenzende oder benachbarte Wälder ausgehen sollten;

2. durchzuführende Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdrucks, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind.

(2) Die Schutzbestimmungen nach § 4 gelten auch nicht

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

2. für die Entnahme von Pflanzen, Pflanzenteilen, Pilzen und Tieren in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Schutzgebietsbetreuung oder für Zwecke der Generhaltung soweit artenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden und erforderliche Genehmigungen vorliegen.

(3) Zur Sicherung einer natürlichen Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften, der Erhaltung der Natura 2000-Lebensräume (Biotope und Habitate) sowie zur Vermeidung erheblicher Wildschäden in angrenzenden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Wildbestandsregulierung auf der Grundlage des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) zulässig mit der Maßgabe, dass

1. der Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt wird;

2. Jagdhunde sich unangeleint nur im Rahmen der Ausübung der Wildbestandsregulierung frei im Schutzgebiet bewegen dürfen;

3. nur zwingend erforderliche Jagdeinrichtungen (Ansitzleitern u. ä.) in einfacher und landschaftsangepasster Ausführung aus naturbelassenen Hölzern außerhalb von trittempfindlichen Bereichen errichtet werden und das Baumaterial nicht aus dem Bannwald entnommen wird;

4. keine Wildäcker, Wildwiesen, Fütterungen und Kirsungen angelegt oder unterhalten werden;

5. keine Schussschneisen neu angelegt werden;

6. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;

7. die Wildbestandsregulierung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Tier- und Pflanzenstandorte erfolgt;

8. die Schutzgebiete nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Wildbestandsregulierung und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

Die Schutzbestimmungen nach § 4 gelten insoweit nicht.

(4) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei gelten die Schutzbestimmungen nach § 4 nicht, sofern

1. der Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt wird;

2. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten im Einvernehmen mit der Fischereibehörde erfolgen;



3. keine Pfade und Angelplätze neu geschaffen und keine Angelstege neu errichtet werden;
4. die Bannwaldflächen nur im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren werden, soweit dies zwingend erforderlich ist.

## § 8

*Baumartenanteile in naturfernen Waldbeständen*

(1) Um bislang forstwirtschaftlich genutzte Flächen in den einzelnen Bannwäldern im Sinne der Zielsetzungen des künftigen Biosphärengebiets »Schwarzwald« und dessen Kernzonen zu gestalten und um Schäden an benachbarten Waldbeständen zu vermeiden, kann für naturferne Bestandesteile, insbesondere Nadelbaumbestände, ausnahmsweise im Einvernehmen zwischen der höheren Forstbehörde und dem Waldeigentümer ein zeitlich befristeter Umbau der Bestände vereinbart werden. Hierbei sind die Eingriffe auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur bis zur Anerkennung der Bannwaldflächen als Kernzonen des künftigen Biosphärengebiets »Schwarzwald« durch die UNESCO, längstens jedoch für drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt werden.

## § 9

*Wissenschaftliche Betreuung*

Die wissenschaftliche Betreuung der Bannwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg gemeinsam mit der Geschäftsstelle des künftigen Biosphärengebiets »Schwarzwald«.

## § 10

*Befreiungen*

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach Absatz 1 ist die höhere Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

(3) Soweit es sich um Befreiungen innerhalb von Naturschutzgebieten handelt, ist die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde zuständig.

## § 11

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in den Bannwäldern vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Regelungen des § 4, des § 6, des § 7 oder des § 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 12

*Öffentliche Auslegung; Einsichtnahme*

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg (höhere Forstbehörde, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg) und bei den Landratsämtern Breisgau-Hochschwarzwald (untere Forstbehörde, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg), Lörrach (untere Forstbehörde, Karlstraße 11, 79650 Schopfheim) und Waldshut (untere Forstbehörde, Gartenstraße 7, 79761 Waldshut-Tiengen) für die Dauer von zwei Wochen beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

## § 13

*Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 12 Abs. 1 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Wortlaut nachfolgender Verordnungen geändert:

1. Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Zastler Eislöcher«, »Fürsatzmoos«, »Wunderleemoos«, »Zastler Tal«, »Eschenmoos«, »Steerenmoos«, »Bubenbacher Moos« vom 20. Mai 2003: § 2 Abs. 1 Nr. 4 erhält den Wortlaut »Der Schonwald »Zastler Tal« hat eine Größe von ca. 329,8 ha. Er liegt im Staatswald Breisgau-Hochschwarzwald auf dem Gebiet der Gemeinde Oberried, Gemarkung Zastler, auf den Flurstücken 12, 15, 29/1 und 30 (je z. T.) und umfasst die Abteilungen 7 und 8 (je z. T.), 9, 10, 11 (z. T.), 12, 29–33 im Distrikt 21.«

2. Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Rheinvorland Bad Bellingen«, »Nonnenmattweiherhalde« vom 24. September 2004: Der Schonwald »Nonnenmattweiherhalde« ist untergegangen. § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden gestrichen. § 10 erhält den Wortlaut »Unberührt bleibt die Verordnung über das Naturschutzgebiet »Kapellengrien« vom 5. Dezember 1994 (GBL vom 13. Januar 1995, S. 68).«

FREIBURG, den 4. Dezember 2015

SCHÄFER